

Finanzverwaltung NRW Postfach 100220 - 46522 Dinslaken

Firma
Herrmann Industries GmbH
Otto-Lilienthal-Str. 38b
46539 Dinslaken

Telefonnummer 02064 445-0

Steuernummer/Aktenzeichen 101/5707/2592 VBZ 40

Datum 03.02.2022

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

Herrmann	Industries	GmhH
Helitialiit	IIIIUUSIIIES	GIIIDH

(Name und Vorname bzw. Firma)

46539 Dinslaken, Otto-Lilienthal-Str. 38b

(Anschrift, Sitz)

☑ Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG

Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

unter der Steuernummer 101/5707/2592

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 02.02.2025 (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

<u>Dienstgebäude</u> Schillerstr. 71 46535 Dinslaken www.finanzverwaltung.nrw.de

Nr. 754/035-V2001 (11.19) OFD NRW St 45

Telefon 02064 445-0 Telefax 0800 10092675101 Telefax Ausland 0049 2064 445-1200

Allgemeine Sprechzeiten Mo,Di,Do,Fr 08:30-12:00 Uhr Di. 13:30-15:00 Uhr und nach Vereinbarung

Service-u.Informationsstelle Mo.-Di.7:00-12:00 Uhr Do.-Fr, 8:30-12:00 Uhr Di.13:30-15:00 Uhr Do.13:30-17:00 Uhr IBAN DE23 3000 0000 0030 0015 41 BIC MARKDEF1300

BBk eh Düsseldorf

## Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

## **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.